FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

Länderbericht
zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien
sowie
zu Flächen, Planungen und Genehmigungen
für die Windenergienutzung an Land

an das Sekretariat des Bund-Länder-Kooperationsausschusses
im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
gemäß § 98 EEG 2023

Bericht 2023

Hamburg, 14.06.2023

Verfasst von:

Behörde für Umwelt, Klima,
Energie und Agrarwirtschaft
Referat „Erneuerbare Energien“
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Vorwort 3
1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele 4
1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung 4
1.1.1 Anzahl der in 2022 installierten Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der FHH 4
1.1.2 . Höhe der installierten Leistung der sich in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der FHH in 2022 5
1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung 7
2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering) 8
2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) 8
2.2 Ausgewiesene Flächen 9
2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland 9
2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land 9
2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität 10
2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe) 10
2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe 10
2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe 11
2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 12
2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land 12
2.4.1 Erteilte Genehmigungen 12
2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme 12
2.4.3 Beklagte Genehmigungen 13
2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen 13
2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren 13
2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität 13
2.5 Repowering 14
2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land 14

Vorwort

Wir befinden uns in dynamischen Zeiten. Das vergangene Jahr hat eindrucksvoll vor Augen geführt, wie notwendig der schnelle Ausbau von Erneuerbaren Energien für Deutschland und für alle Bürger ist und welche große Rolle die Energiewende für die Zukunft spielt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg ist sich seiner Rolle bewusst und treibt die Energiewende in Hamburg weiter aktiv voran, wenngleich die Möglichkeiten dafür in einem Stadtstaat durch knappe Flächen mit zahlreichen Nutzungskonkurrenzen begrenzt sind. Ungeachtet dessen arbeitet der Senat ambitioniert am weiteren Ausbau der Windenergie in Hamburg und strebt zudem die Realisierung des Potenzials zur Nutzung solarer Potenziale sowohl auf und an Gebäuden ebenso so wie in der Freifläche und in der Kombination mit der landwirtschaftlichen Nutzung (Agri-PV) an.

1 Ausbau der erneuerbaren Energien und Länderziele

1.1 EE-Anlagen zur Stromerzeugung

Daten über Anzahl und Leistungen der Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden zentral durch die Bundesnetzagentur für alle Bundesländer bereitgestellt. Die Daten der Bundesnetzagentur (BNetzA) unterliegen einer fortlaufenden Datenkorrektur durch die Qualitätssicherung des Marktstammdatenregisters (MaStR) sowie durch die Netzbetreiber und die Anlagenbetreiber als Dateninhaber. Der hier verwendete Datensatz wird nur zum Zweck der Berichterstattung im Bund-Länder-Kooperationsausschuss erstellt, gibt den Kenntnisstand am Erstellungstag wieder und eignet sich nicht für statistische Zeitreihen. Die Daten sind daher auch nur bedingt vergleichbar mit den in vorangegangenen Berichten verwendeten Datensätzen bzw. Daten aus Zeitreihen von Energiestatistiken des Bundes oder der Länder.

Photovoltaik auf Dachflächen stellt ein wichtiges Potenzial für erneuerbare Stromerzeugung in Hamburg dar und soll u. a. durch die in § 16 Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG 2020)[1] sowie der geplanten Stellplatz-PV-Pflicht die Anzahl der am 31.12.2022 im Marktstammdatenregister registrierten Photovoltaikanlagen von 7.045 (mit 80 MW Leistung) deutlich erhöht werden. Die Tabellen 1 und 2 enthalten Auszüge aus dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur über die Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien (EE) des Jahres 2022 (Datenstand: 19.03.2023; Auswertungszeitraum: Jan. 2022 - Dez. 2022).

Für den Ausbau der Windenergie hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg 2013 im Flächennutzungsplan den Rahmen geschaffen. Zum 31. Dezember 2022 waren für Hamburg im Marktstammdatenregister 68 Windenergieanlagen (WEA) mit insgesamt 118,7 Megawatt installierter Leistung registriert. Jedoch weichen die landeseigenen Daten vom Markstammdatenregister ab:

1.1.1 Anzahl der in 2022 installierten Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der FHH

Im Marktstammdatenregister sind für die FHH 68 WEA gelistet.

- **Drei WEA kleiner als 50m Gesamthöhe**
  Im MaStR sind für die FHH auch drei Einträge mit kleinen WEA enthalten. Nach Aussage der BNetzA sind auch diese Anlagen in der Statistik aufzulisten. Die Schwelle von 50 m Gesamthöhe, auf die die hmb. Genehmigungsbehörde aufgrund der Genehmigungsbedürftigkeit ab diesem Schwellenwert abstellt, kommt hier nicht zu Tragen. Wenn auf die Genehmigungsbedürftigkeit im

[1] Abruf v. 14.06.2023 Hamburg - HmbKliSchG | Landesnorm Hamburg | Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas (Hamburgisches Klimaschutzgesetz - HmbKliSchG) vom 20. ... | gültig ab: 29.02.2020 (landesrecht-hamburg.de)

gegenständlichen Bericht abstellt wird, wären in der FHH nur 65 WEA laut der Auswertung des MaStR in 2022 in Betrieb gewesen.

- **Zwei WEA fälschlicherweise in Schleswig-Holstein gelistet**
  Zwei hmb. WEA (über dem Schwellenwert von 50 m) sind fälschlicherweise im MaStR in Schleswig-Holstein gelistet und befinden sich nicht in der Auswertung des Bundeslandes Hamburg. Dabei handelt es sich um ein Problem mit Postleitzahlen, die hier länderübergreifend vergeben sind. Dieser Umstand wird nach Aussage der BNetzA kurzfristig korrigiert.

Fazit: Die aufgeführten Abweichungen einbeziehend, befanden sich - sofern nicht auf die Genehmigungsbedürftigkeit von ab 50 m Gesamthöhe abgestellt würde – insgesamt 70 WEA auf dem Stadtgebiet der FHH im 2022 in Betrieb.

1.1.2 Höhe der installierten Leistung der sich in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen auf dem Stadtgebiet der FHH in 2022

Die in der Auswertung des MaStR ausgewiesenen 118,7 MW installierten Leistung umfassen 68 WEA inkl. der drei WEA, die keinem Genehmigungsvorbehalt unterliegen und ohne die sich in Planung befindlichen WEA „WEA Dradenau DRW03“, die zwar bei der Anlagenzahl laut BNetzA schon erfasst werden kann (s. 1.1.1), aber deren Leistung im MaStR erst nach offizieller Inbetriebnahme gelistet und solange mit Null geführt wird. Die landeseigenden Bestandsdaten bzgl. der installierten Leistung weisen zu Ende 2022 121,9 MW an Leistung aus. Der Unterschied von 3,2 MW ergibt sich aus den falsch zu Schleswig-Holstein zugeordneten WEA (s. 1.1.1.) sowie technischen Leistungsoptimierungen an einigen Anlagen, die von den betreffenden Unternehmen noch ins MaStR eingepflegt werden.

Tabelle 1: Leistung der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022 in MW

Installierte Leistung in MW EE-Stromerzeugungs-einheiten	Bruttoleistung	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	39,1	-	-	-
Solare Strahlungsenergie	80	12,9	12,9	0,1
Windenergie an Land	121,9	-	-	-
Windenergie auf See	-	-	-	-
Klärgas	6,9	-	-	-
Wasserkraft	0,1	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	0,2	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Tabelle 2: Anzahl der EE-Anlagen zur Stromerzeugung im Jahr 2022

Anzahl EE-Stromerzeugungs-einheiten	Gesamt	Zubau (Netto)	Neu-Inbetrieb-nahmen	Rückbau
Biomasse	42	.	.	.
Solare Strahlungsenergie	7.045	1.783	1.799	16
Windenergie an Land	70	-	-	-
Windenergie auf See	.	.	.	.
Klärgas	2	.	.	.
Wasserkraft	1	-	-	-
Wasserkraft (Grenzkraftwerke)	-	-	-	-
Pumpspeicher mit natürlichem Zufluss	-	-	-	-
Deponiegas	1	-	-	-
Geothermie	-	-	-	-

Zusätzliche Angaben zu Tabellen 1 und 2

- Quellen der Daten sind die Zeitreihen zur Entwicklung der erneuerbaren Energien in Deutschland der AGEE-Stat (Stand Feb. 2023), EEG-Anlagenstammdaten der Übertragungsnetzbetreiber und das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (Datenstand 19.03.2023).
- Netto-Zubau: Neu-Inbetriebnahmen abzgl. Rückbau im Auswertungszeitraum
- Neu-Inbetriebnahmen: Auswertung nach Inbetriebnahmedatum
- Rückbau: Auswertung nach Datum der endgültigen Stilllegung
- Wasserkraft: Ohne Grenzkraftwerke (Deutschland/Nachbarstaat) und ohne Pumpspeicher

1.2 Länderziele für den EE-Ausbau bzw. die EE-Stromerzeugung

Der Senat treibt die Energiewende in Hamburg aktiv voran. Die Möglichkeiten des Windenergie-Ausbaus sind in Hamburg als Stadtstaat aufgrund knapper Flächen begrenzt. Gleichwohl werden Neubau- und Repowering-Projekte von Projektieren geprüft. Grundsätzliches zur CO_2-Bilanz und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien ist in dem Hamburger Klimaplan 2019 enthalten, in 2023 ist eine Zweite Fortschreibung geplant[2] .

[2] Abruf 14.06.2023
https://www.hamburg.de/contentblob/16763680/bdac8f8d932cbd784b9256426fc5b11b/data/d-eckpunktepapier2022.pdf

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat Hamburg ein gesetzlich vorgeschriebenes Ziel zur Standortsicherung für die Windenergie bekommen. Nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG muss bis zum 31.12.2027 rechtssicher ein Anteil von 0,25 Prozent der Hamburgischen Landesfläche für die Windenergie ausgewiesen sein und bis zum 31.12.2032 ein Anteil von 0,5 Prozent. Das entspricht 189 ha bis 2027 und 378 ha bis 2032.

Der Senat strebt durch eine Änderung von Flächennutzungsplan und Landschaftsprogramm eine frühzeitige Erreichung der gesetzlichen Ziele ebenso wie eine größtmögliche Stromerzeugung durch WEA in Hamburg an. Im Hafengebiet und in Industrie- und Gewerbegebieten wird derzeit geprüft, inwiefern WEA an Einzelstandorten realisiert werden können.

Der Senat strebt zudem die deutliche Ausweitung solarer Nutzungen in der Stadt an. Dazu dient u. a. die im HmbKliSchG verankerte Nutzungspflicht für private und öffentliche Gebäude sowie die geplante Ausweitung der PV Pflicht auf neu zu errichtenden Stellplatzflächen mit mehr als 35 Stellplätzen.

2 Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land (Flächenziele, ausgewiesene und geplante Flächen, Genehmigungen, Repowering)

2.1 Stand der Umsetzung der Ziele zu Flächenausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Hamburg muss gem**.** § 3 Absatz 1 WindBG bis 2027 0,25 Prozent und bis 2032 0,5 Prozent der Landesfläche für Windenergie planerisch gesichert haben. Für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sind alle Flächen, die in Windenergiegebieten liegen, vgl. § 4 Abs. 1 WindBG. Anrechenbar sind nach § 4 Abs. 1 Satz 3 WindBG auch Flächen für das vorgegebene Flächenziel 2032, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt. Diese betrifft (Einzel-)Windenergieanlagenstandorte in Hafen-, Industrie- und Gewerbegebieten. Das könnte zur Zielerreichung eines Stadtstaates wie Hamburg beitragen. WEA in diesen Gebieten beruhen auf Einzelgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). In der Regel sind bei der Errichtung von neuen WEA in diesen Gebieten aufgrund der geringen Abstände auch die Belange von benachbarten Betrieben/Unternehmen betroffen, sodass vor der Umsetzung von neuen WEA in diesen Gebieten der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen (ÖRV) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingende Voraussetzung ist.

Die Vorarbeit zu den Änderungen des Flächennutzungsplans (FNP) und des Landschaftsprogramms (LaPro), die erforderlich sind, um die Windenergiegebiete entsprechend des § 3 Abs. 1 WindBG darzustellen, leistet in Hamburg ein behördenübergreifendes Projekt zum Windenergieausbau in Hamburg, in dem sowohl die Flächen im Außenbereich sowie im Hafengebiet und in Gewerbe- und

Industriegebieten betrachtet werden. Federführend zuständig ist für die Änderung des Flächennutzungsplans dabei die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen und für das Landschaftsprogramm die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft. Hamburg strebt an, die gesetzlich vorgegebenen Flächenziele nach WindBG spätestens zu den jeweiligen Stichtagen zu erreichen.

2.2 Ausgewiesene Flächen

2.2.1 Hintergrund zu Planungspraxis und aktueller Planungssituation im Bundesland

In der Freien und Hansestadt Hamburg übernimmt nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 5 Baugesetzbuch (BauGB) der Flächennutzungsplan die Funktion des Raumordnungsplans und stellt die abschließende Planungsebene zur Windenergie im Außenbereich dar. FNP und LaPro wurden 2013 geändert (s. o.), u. a. um Repowering zu ermöglichen: „*Durch die Darstellung weiterer bzw. veränderter Eignungsgebiete sollen sowohl neue Vorhaben als auch das Repowering bestehender Anlagen in diesen Eignungsgebieten ermöglicht und so die Kapazitäten deutlich erhöht werden*.“ Vor dem Hintergrund der Regelungen und der Flächenzielsetzung nach dem WindBG werden der FNP und das LaPro entsprechend den gesetzlich definierten Zielen geändert. Es wird angestrebt, noch in 2023 einen Aufstellungsbeschluss zu erhalten. Im Hafengebiet sind WEA auf Flächen als Ausnahmen nach dem Hafenentwicklungsgesetz grundsätzlich genehmigungsfähig.

2.2.2 Ausgewiesene Flächen für Windenergie an Land

Der unter 2.2.1 genannte Flächennutzungsplan stellt Eignungsgebiete für Windenergie an den Standorten Altengamme, Curslack, Francop, Georgswerder, Neuengamme, Neuland und Ochsenwerder dar. Insgesamt sind seit 2013 ca. 180 ha der hamburgischen Landesfläche für Windenergienutzung ausgewiesen. Die Windenergie im Hafengebiet kann dabei statistisch nicht berücksichtigt werden, da hier keine Flächenausweisung für die Windenergie stattfindet, sondern Windenergieanlagen in bestehenden Industriegebieten bzw. auf dem Betriebsgelände bestehender Industriebetriebe (u. a. Stahl- und Aluminiumwerk, Klärwerk, Containerterminal) genehmigt und errichtet wurden.

Tabelle 3: Flächen für Windenergie an Land

		Ausgewiesene Fläche für Windenergie an Land (in ha)	Beklagte Fläche/Pläne (in ha)
auf Landes- oder Regionalplanebene ausgewiesen			
	davon als Vorranggebiete ausgewiesen		
	davon als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten ausgewiesen		
	davon als Eignungsgebiete ausgewiesen		
	davon als andere Gebietsform ausgewiesen		
auf Bauleitplanebene ausgewiesenen		ca. 180	
	davon in Flächennutzungsplänen ausgewiesen	ca. 180	
	davon in Bebauungsplänen ausgewiesen (optional)		

In Hamburg ist der FNP zugleich die Ausweisung auf Landesebene, jedoch wird auf eine Eintragung diesbezüglich verzichtet, da es sonst zu einer fehlerhaften Lesart kommen kann.

2.2.3 Hinweise zu Datenquellen und zur Datenqualität

Die Daten zu den in Hamburg für die Windenergie dargestellten Flächen sind vollständig. Sie stammen aus der 133. Änderung des Flächennutzungsplans vom 17. Dezember 2013[3].

2.3 Planungen für neue Flächenausweisungen für Windenergie an Land (Planentwürfe)

2.3.1 Qualitative Beschreibung der Planentwürfe

Auf Grund der Vorgaben des WindBG müssen der FNP und das LaPro geändert werden, da der FNP im Außenbereich bisher Eignungsflächen darstellt und keine Windenergiegebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG.

Da im Hafengebiet für die Windenergie keine Flächen ausgewiesen werden, wird hier nach Einzelstandorten für Windenergieanlagen auf bereits genutzten Flächen/Betriebsstandorten gesucht. Die damit verbundenen Prozesse sind aufgrund der starken Nutzung des Hafengebiets mit hafentypischen Gewerbe- und Industriebetrieben äußerst komplex. Zur Vorbereitung der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind zunächst die rechtlichen

[3] Abruf 14.06.2023 2099.qxd (buergerschaft-hh.de)

Voraussetzungen bzgl. der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen für benachbarten Unternehmen und deren Grundstücks-Nutzungen durch ÖRV rechtlich so abzusichern, dass die Genehmigungsverfahren dann rechtssicher und erfolgreich durchgeführt werden können. Die Durchführung der Genehmigungsverfahren ist daher stark einzelfallabhängig und hängt von der Bereitschaft der Nachbarbetriebe ab, betriebliche Beeinträchtigungen durch die Windenergieanlagen dauerhaft, rechtsverbindlich durch ÖRV zu dulden. Dieselben Herausforderungen stellen sich ebenfalls für mögliche Windenergieanlagenstandorte in Industrie- und Gewerbegebieten.

2.3.2 Quantitative Beschreibung der Planentwürfe

Für den Außenbereich wird derzeit bereits die FNP-Änderung und die Änderung des LaPro von den jeweilig zuständigen Behörden vorbereitet. Für das Hafengebiet und die Industrie- und Gewerbegebiete sind quantitative Vorhersagen aufgrund der komplexen Prozesse und der Verfahren mit standortspezifischen Einzelfalllösungen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung mithin nicht möglich, wobei im Rahmen des o.g. Projekts die Realisierungsmöglichkeiten von weiteren Einzelstandorten intensiv betrachtet und verwaltungsintern beraten werden.

Tabelle 4: Geplante Flächen (Planentwürfe) für Windenergie an Land

		Geplante Fläche für Windenergie an Land in Planentwürfen (in ha)
Entwürfe auf Landes- oder Regionalplanebene		
	davon Entwürfe für Vorranggebiete	
	davon Entwürfe Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten	
	davon Entwürfe für Eignungsgebiete	
	davon Entwürfe für andere Gebietsform	
Entwürfe auf Bauleitplanebene		
	davon in Entwürfe für Flächennutzungsplänen	In Vorbereitung
	davon in Entwürfen für Bebauungsplänen (optional)	

In Hamburg ist der FNP zugleich die Ausweisung auf Landesebene, jedoch wird auf eine Eintragung diesbezüglich verzichtet, da es sonst zu einer fehlerhaften Lesart kommen kann.

2.3.3 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Aufgrund Stand und Charakter der betreffenden Prozesse sind keine Datenquellen vorhanden.

2.4 Genehmigungen für Windenergieanlagen an Land

2.4.1 Erteilte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum des Jahres 2022 ist eine Genehmigung für eine Windenergieanlage im Hamburger Hafen erteilt worden.

2.4.2 Abgelehnte und zurückgenommene Genehmigungsanträge, einschließlich der Gründe für die Ablehnung bzw. Rücknahme

Im Jahr 2022 sind keine Genehmigungsanträge abgelehnt oder zurückgenommen worden.

Tabelle 5: Gesamtanzahl- und -leistung abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge

	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
Abgelehnte Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	-	-
Zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	-	-

Tabelle 6: Aufteilung nach Gründen für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
a) Artenschutz (bitte differenzieren: Vögel, Fledermäuse, sonstige)	-	-
b) Naturschutz	-	-
c) Trinkwasserschutz	-	-
d) Immissionsschutz	-	-
e) Landschaftsschutz	-	-
f) Denkmalschutz	-	-
g) Baurechtliche Gründe	-	-
h) Planungsrechtliche Gründe	-	-
i) Straßenbaurechtliche Gründe	-	-
j) Forstrechtliche Gründe	-	-
k) Flugsicherung	-	-
l) Radaranlagen (bitte differenzieren zivil, militärisch, Wetter)	-	-
m) Weitere militärische Belange	-	-
n) Erdbebenmessstation	-	-
o) optisch bedrängende Wirkung	-	-
p) Insolvenz der Antragstellerin/des Antragstellers	-	-

Abgelehnte/zurückgenommene Genehmigungsanträge im Berichtszeitraum	Anzahl der Anlagen	Installierte Leistung (in MW)
q) Versagung eines gemeindlichen Einvernehmens	-	-
r) Nicht vervollständigte Unterlagen	-	-
s) Ablehnung/Rücknahme infolge eines Klageverfahrens	-	-
t) Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)	-	-
u) Sonstige	-	-
v) Kein Grund dokumentiert	-	-

2.4.3 Beklagte Genehmigungen

Im Berichtszeitraum des Jahres 2022 sind in Hamburg keine Klagen gegen Genehmigungen eingegangen.

2.4.4 Im Verfahren befindliche Genehmigungen

Im Berichtszeitraum wurde ein Verfahren für die Genehmigung einer Windenergieanlage abgeschlossen.

2.4.5 Dauer der Genehmigungsverfahren

Im Berichtszeitraum wurde ein Verfahren im Hamburger Hafen abgeschlossen. Für das Vorhaben war zur Schaffung der Genehmigungsvoraussetzungen der Abschluss eines Öffentlich-Rechtlichen Vertrages (ÖRV) erforderlich, da mit dem Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen und sonstige Gefahren für einen Nachbarbetrieb verbunden sind.

Der Antrag wurde am 29.10.2021 bei der Genehmigungsbehörde eingereicht. Das Verfahren wurde, obwohl das entscheidungserhebliche Gutachten zum Seeadler-Monitoring noch nicht vorlag, auf besonderen Wunsch des Antragstellers im Dezember 2021 trotzdem eingeleitet/gestartet (wg. WEA-Bestellung/Lieferzeiten). Dieses Gutachten wurde erst am 07.07.2022 nachgereicht. Die Genehmigung wurde am 21.12.2022 erteilt.

Wäre das Verfahren erst mit vollständigen Antragsunterlagen am 11.07.2022 eingeleitet/gestartet worden, hätte die Verfahrensdauer 6 Monate betragen, so betrug die Verfahrensdauer insgesamt ein Jahr (trotz ÖRV und § 29a BImSchG-Sicherheitsgutachten und dem umfangreicheren Prüfumfang).

2.4.6 Hinweise zu Datenquellen und Datenqualität

Informationen der hamburgweit zuständigen Genehmigungsbehörde in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

2.5 Repowering

Im Berichtszeitraum fand in Hamburg kein Repowering statt und wurde auch nicht beantragt. Siehe zu den Rahmenbedingungen auch die Antwort zu 1.2.2.

2.6 Hemmnisanalyse und zusätzliche Maßnahmen für den weiteren Ausbau der Windenergie an Land

Der Ausbau der Windenergie an Land hat in einem Stadtstaat wie der Freien und Hansestadt Hamburg durch Flächenknappheit und Nutzungskonkurrenzen einen engen Rahmen. Trotzdem hat der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg den Ausbau der Windenergie an Land in Hamburg aktiv und zielgerichtet gefördert und wird dies auch in Zukunft im Rahmen des geltenden Rechts weiter aktiv tun. Hier bleibt abzuwarten, wie die Rahmenbedingungen durch den Bund weiter ausgestaltet werden und wie sich die relevanten Rechtsänderungen der letzten 2 Jahre in der Praxis umsetzen lassen und juristisch ausdefiniert werden.